

**SATZUNG**  
**der**  
**"BÜRGERGRUPPE ANDECHS"**

Name, Sitz und Aufgaben

§ 1

- Die Wählergemeinschaft führt den Namen "BÜRGERGRUPPE ANDECHS" (BG).
- (2) Die "BÜRGERGRUPPE ANDECHS" hat ihren Sitz in der Gemeinde Andechs.  
(3) Die "BÜRGERGRUPPE ANDECHS" ist als Verein "BG - Andechs e.V." eingetragen.

§ 2

- (1) Die "BÜRGERGRUPPE ANDECHS" ist eine unabhängige Wählergemeinschaft. Ihr Zweck ist es, sich an den Gemeinderatswahlen zu beteiligen und das kommunalpolitische Leben der Gemeinde Andechs auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Verfassung des Freistaates Bayern mitzugestalten.
- (2) Die "BÜRGERGRUPPE ANDECHS" ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der "BÜRGERGRUPPE ANDECHS" dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vermögen der "BÜRGERGRUPPE ANDECHS". Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der "BÜRGERGRUPPE ANDECHS" fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Mitglied der "BÜRGERGRUPPE ANDECHS" kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze der Wählergemeinschaft anerkennt sowie deren Ziele fördert.
- (2) Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

- (1) Die Mitglieder können an der Willensbildung der Wählergemeinschaft durch Anträge, Diskussionen, Abstimmungen und Wahlen mitwirken. Sie haben Anspruch auf Information durch die gewählten Organe und Mandatsträger.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Wählergemeinschaft zu vertreten, insbesondere deren Wahlprogramm, und sich für ihre Ziele einzusetzen.
- (3) Eine selbständige Kandidatur oder eine Kandidatur bei anderen Wählervereinigungen und Parteien ist nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Streichung
- d) Ausschluß

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(3) Eine Streichung des Mitglieds ist durch den Vorstand möglich, wenn dieses trotz Mahnung den beschlossenen Beitrag nicht bezahlt.

(4) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Wählergemeinschaft verstößt. Der Vorstand kann ab seinem Antrag das Ruhen der Rechte des Mitglieds bestimmen.

### Organe der Wählergemeinschaft

#### § 6

Organe der "BÜRGERGRUPPE ANDECHS" sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

#### § 7

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der "BÜRGERGRUPPE ANDECHS".

(2) Zu ihren Aufgaben gehören:

a) Die Behandlung kommunalpolitischer Fragen und allgemeiner politischer Fragen mit Bezug zur Kommunalpolitik.

b) Abstimmung über Entlastung des Kassenwartes nach erfolgtem Kassenbericht.

c) Entlastung des Vorstandes nach erfolgtem Tätigkeitsbericht.

d) Diskussion über Berichte der kommunalen Mandatsträger.

e) Wahlen der Mitglieder des Vorstandes.

f) Wahl der Kassenprüfer.

g) Wahl von Bewerbern für Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl.

h) Beschlußfassung über das Wahlprogramm.

i) Ausschluß eines Mitglieds.

j) Festsetzung von Beiträgen.

#### § 8

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden

b) einem stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Schriftführer

d) dem Kassenwart

e) bis zu 3 Beisitzern

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

a) Die Behandlung kommunalpolitischer Fragen und allgemeiner politischer Fragen mit Bezug zur Kommunalpolitik.

b) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Wählergemeinschaft.

c) Die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Verbindung zur Presse.

- d) Aufnahme und Streichung von Mitgliedern; sowie Antrag auf Ausschluß.
- e) Die Bestellung eines Führungskreises und die Einrichtung von Arbeitskreisen.

#### § 9

(1) Es werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. (2) Der Kassenwart hat den Rechnungsprüfern vor der Mitgliederversammlung, bei der Vorstandswahlen durchgeführt werden, rechtzeitig die Unterlagen, einschließlich Belegen, vorzulegen und zu erläutern.

#### § 10

(1) Organe sind vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen durch einfachen Brief einzuberufen. Bei zusammenlebenden Familienmitgliedern, insbesondere Ehepaaren, ist eine Einladung für alle Familienmitglieder ausreichend. Für den Beginn der Ladungsfrist ist die Aufgabe zur Post (Poststempel) maßgeblich; der Sitzungstag ist nicht mitzuzählen.

(2) Der Vorstand kann in dringenden Fällen auch mit einer kürzeren Frist geladen werden; in dieser Sitzung kann nur über dringliche Fälle entschieden werden.

#### § 11

(1) Die Organe sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter sowie alle Bewerber zu Gemeindewahlen sind in geheimer Abstimmung zu wählen; Sammelabstimmung ist zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Alle anderen Wahlen können durch Handaufhebung durchgeführt werden, soweit nicht 1/5 der anwesenden Mitglieder auf geheimer Wahl besteht.

(4) Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung durch Handaufhebung berufen werden.

(5) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 12

(1) Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden regelmäßig auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Abweichungen bis zu 6 Monaten sind zulässig, wenn dies zweckmäßig ist, z. B. wegen des Zeitpunkts der Gemeindewahlen.

(2) Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Tritt der Vorsitzende zurück, so ist diese Erklärung gegenüber einem seiner Stellvertreter abzugeben.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern oder Kassenprüfern werden die Geschäfte zunächst von den übrigen Mitgliedern weitergeführt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode stattzufinden.

#### § 13

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 2. Januar im voraus fällig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann den Beitrag in besonders begründeten Einzelfällen ermäßigen oder erlassen.

#### § 14

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### § 15

- 1) Vorstandschaft gemäß § 26 nach BGB sind der 1. Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart.
- 2) Der 1. Vorsitzende vertritt allein, der Stellvertreter mit dem Kassenwart gemeinsam.

#### § 16

Bei Auflösung der Wählergemeinschaft steht das Reinvermögen der politischen Gemeinde Andechs zu. Sie hat es für soziale Zwecke zu verwenden.

Andechs, den 10. Mai 2017